

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von „Markus Schultz – Fotografie & Fotodesign | Workshop“ (im folgenden Fotograf genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Fotografen durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
- Wenn der Auftraggeber den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.
- Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen.
- Der Fotograf behält sich ein Rücktrittsrecht vom Auftrag vor für den Fall, dass bei der Kundenanfrage seitens des Auftraggebers wichtige, zur Kalkulation bzw. Durchführung des Fotoauftrags erforderliche Informationen nicht mitgeteilt wurden.
- Der Fotograf behält sich ein Veröffentlichungsrecht der für den Auftraggeber angefertigten Arbeiten zu Werbezwecken sowie ein Zweitverwertungsrecht vor.
- Angefertigtes Bildmaterial, ausschließlich in digitaler Form, wird beim Fotografen längstens für 2 Jahre als Kopie archiviert und dann mit den Originaldaten gelöscht.
- Vom Fotograf, nach Anfrage und vor Auftragsvergabe unverbindlich eingeplante Fototermine gelten, soweit nicht anders vereinbart, für 5 Arbeitstage.
- Der Fotograf behält sich vor, bei Bedarf oder Erfordernis, ohne weitere Angaben Aufträge an geeignete Sublieferanten zu vergeben.
- Dem Auftraggeber überlassene elektronische Zugangsdaten dürfen ohne vorherige Genehmigung des Fotografen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vertraulich zu behandeln.

II. Überlassenes Bildmaterial

- Die AGB gelten für jegliches dem Auftraggeber überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
- Grundsätzlich handelt es sich bei dem für den Auftraggeber angefertigten und gelieferten Bildmaterial um digitale Bilddateien der Formate JPG bzw. TIFF. Der Farbraum ist ausschließlich RGB. Die Überlassung des Bildmaterials in der Rohdaten-Form (RAW) ist nicht vorgesehen.
- Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.
- Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.
- Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.

III. Nutzungsrechte

- Der Auftraggeber erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung.
- Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars ausschließlich beim Auftragnehmer.
- Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.
- Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Auftraggeber angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich das Objekt (Zeitung, Zeitschrift usw.), für das das Bildmaterial ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.
- Jede über Ziffer 3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Das gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken
 - jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magneto-optische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, CDI, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Bildmaterials gem. Ziff.III 3. AGB dient
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf CD-ROM, CDI, DVD oder ähnlichen Datenträgern
 - jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Auftraggebers handelt)
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt, fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.
- Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild.

IV. Haftung

- Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichneter Model-Release-Vertrag beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Betretung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung auf die juristische Vollständigkeit von Model-Release-Verträgen.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einwirkung höherer Gewalt resultieren, insbesondere bei Datenverlust durch defekte Speicherkarten, Computer oder Festplatten, aber auch defekte Fotoapparate, Objektive und weiteres Fotozubehör.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Terminausfälle infolge von Krankheit.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Folgeschäden (z.B. Druck, Veröffentlichung), die infolge von fehlerhafter Bearbeitung seitens des Fotografen entstehen.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung auf Vollständigkeit vorher abgesprochener Bildmotive.
- Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Nichtgefallen von Bildern, wenn dieses über den technischen Bereich hinausgeht und die künstlerische Freiheit des Fotografen betrifft. Für die Erstellung von Produkt- und Industriefotos gilt darüber hinaus: Die Aufstellung und Ausrichtung der Produkte (auch Objekte, Motive), die Festlegung der Perspektive, sowie alle weiteren fototechnischen Abläufe obliegen dem Fotografen.
- Im Vorfeld vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Bildmaterial dient lediglich zur Orientierung und nicht – auch nicht annähernd – als Motivvorlage.
- Oben genannte Punkte 1 bis 8 gelten auch für vom Fotografen für einen Fotoauftrag engagierte dritte Fotografen bzw. Assistenten.

V. Honorare

- Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- Das Mindest-Honorar basiert auf einem Stundensatz von mindestens 3 Stunden.
- Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziff.III 3. oder 2. AGB. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.
- Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Materialkosten, Miet- oder Verleihkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Z.Zt. betragen die Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer 0,50 Euro.
- Das Honorar gemäß V. 1. AGB ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens 75,00 Euro pro Aufnahme an.
- Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- Für Auftragsarbeiten, deren Arbeitsbeginn in die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr fallen, bzw. mindestens 75% der Arbeit in diesem Zeitraum stattfindet, gilt innerhalb dieser Zeit ein besonderes Honorar. Dieses setzt sich zusammen aus dem regulären Honorar und einem Nachzuschlag i.H.v. 50%.

VI. Vertragsstrafe, Blockierung, Schadensersatz

- Bei jeglicher unberechtigter (ohne Zustimmung des Fotografen erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe von Bildmaterial ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.
- Bei Ausfall eines fest gebuchten Fototermins seitens des Auftraggebers wird ein Ausfall-Honorar in Höhe von 75% fällig, wenn dieser erst am Tage des Fototermins durch den Auftraggeber kommuniziert wird. Bei Absage am Vortag nach 12.00 Uhr beträgt das Ausfall-Honorar 50%, bis 2 Tage vor Termin 25%. Das Ausfall-Honorar ergibt sich aus dem für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Honorar. Kosten für etwaige, bereits gebuchte Assistenten, Models etc., Anmietungen von Räumen, Locations etc. sowie für den Fototermin erforderlichen Geräte – soweit vorab vereinbart – gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII.

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
- Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (Salvatorische Klausel). Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinntensprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, der Wohnsitz des Fotografen.